

EINWOHNERGEMEINDE KIRCHLINDACH

LANDSCHAFTSPLANUNG GEMEINDE KIRCHLINDACH

BAULICHE GRUNDORDNUNG -
ZONENPLAN LANDSCHAFT

ERLÄUTERUNGSBERICHT

03.11.2023

Landplan AG

Seftigenstrasse 400, 3084 Wabern

Tel 031 809 19 50

info@landplan.ch / www.landplan.ch

- Adrian Kräuchi, dipl. Ing. FH in Landschaftsarchitektur BSLA / Executive MBA
- Markus Steiner, dipl. Ing. FH/TU in Landschaftsarchitektur BSLA / Landschaftsökologie
- Jasmine Stotzer, Landschaftsarchitektin BSc FHO

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	5
1.1	Planungsanlass und Handlungsbedarf	5
1.1.1	Ablehnung kommunaler Schutzplan	5
1.1.2	Handlungsbedarf und Fragestellung	5
1.1.3	Auswirkungen auf die Gesamtentwicklung der Gemeinde Kirchlindach	5
1.1.4	Partizipation mit gesamtheitlicher Betrachtungsweise als Erfolgsfaktor	5
2	Gegenstand der Planung	7
2.1	Inhalte und Planungsziele	7
2.1.1	Planungsauftrag	7
2.1.2	Übergeordnetes Planungsziel	7
2.2	Anforderungen an den zu überarbeitenden kommunalen Schutzzonenplan	8
2.2.1	Rechtliche Rahmenbedingungen (Art. 86 BauG)	8
2.2.2	Herausforderung und Problemstellung Bauen ausserhalb der Bauzone	9
2.2.3	Bearbeitungsthese / Schlussfolgerung	9
3	Verfahren	10
3.1	Einzelbetriebliche Gespräche	10
3.1.1	Gegenstand und Ziel der Gespräche	10
3.1.2	Ergebnisse aus den Gesprächen	10
3.2	Schlussfolgerungen	11
4	Übergeordnete Planungen und Instrumente	13
4.1	Kantonaler / Regionaler Richtplan: Anlagen zur Windenergieproduktion	13
4.2	Regionales Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzept RGSK 2021 (4. Generation)	14
4.2.1	Sportanlage Löhracher	14
4.2.2	Vorranggebiet Kulturlandschaften	14
4.2.3	Grünes Band	15
4.2.4	Siedlungsbegrenzungen	16
4.3	Intensivlandwirtschaftszonen	17
5	Erläuterungen zur kommunalen Landschaftsplanung	18
5.1	Übersicht Instrumente	18
5.2	Zonenplan Landschaft und Baureglement	18
5.2.1	Zweck und Stellenwert	18
5.2.2	Zonenplan Landschaft	18
5.2.3	Baureglement	18
5.3	Inventarplan Landschaft	19
5.3.1	Zweck und Stellenwert	19
5.3.2	Inhalt Landschaftselemente	19
5.4	Konzeptplan Landschaft	24
5.4.1	Zweck und Stellenwert	24
5.4.2	Inhalt	24
5.5	Inventarplan Naturobjekte	25
5.6	Abgrenzung zu rechtskräftigen kommunalen Festlegungen	25
6	Planerlassverfahren	26
6.1	Verfahrensübersicht	26

VORWORT

Auftraggeberin

Auftraggeberin ist die Gemeinde Kirchlindach.

Erläuterungsbericht

Der vorliegende Erläuterungsbericht ist ein Bericht nach Art. 47 Raumplanungsverordnung (RPV). Er dient den Interessierten, die Inhalte und Zusammenhänge der Planung nachvollziehen und verstehen zu können. Der Erläuterungsbericht dient weiter der Vorprüfungs- und Genehmigungsbehörde (Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern) zur Beurteilung der Rechtmässigkeit der Planung und zur Begründung der planerischen Inhalte.

Der Erläuterungsbericht ist ein zwingender Bestandteil der Planung und wurde entsprechend den Anforderungen von Art. 47 RPV und der «Planungshilfe für Ortsplanungen» des Amtes für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern vom beauftragten Planungsbüro verfasst. Der Erläuterungsbericht mit seinen Anhängen dient der Information und ist somit nicht Gegenstand der öffentlichen Auflage (d.h. gegen die informativen Inhalte können keine Einsprachen im Sinne des Artikels 60 des kantonalen Baugesetzes erhoben werden) und des Beschlusses.

1 AUSGANGSLAGE

1.1 PLANUNGSANLASS UND HANDLUNGSBEDARF

1.1.1 ABLEHNUNG KOMMUNALER SCHUTZPLAN

Der kommunale Schutzzonenplan der Gemeinde Kirchlindach wurde an der Gemeindeversammlung im Jahr 2010 in Zusammenhang mit der Genehmigung der revidierten Zonenplanung – vorwiegend aus Kreisen der Landwirtschaft – in wesentlichen Teilen abgelehnt. Die grössten Widerstände haben sich in Zusammenhang mit den vorgeschlagenen Schutz- und Schongebieten ergeben und den damit verbundenen Ängsten von zukünftigen Einschränkungen in der Bewirtschaftung, insbesondere in Zusammenhang mit den sich stark verändernden raumplanerischen Rahmenbedingungen.

Damit steht die Gemeinde in der Pflicht, die Überarbeitung des Schutzzonenplans erneut an die Hand zu nehmen, auf die Bedürfnisse und Ängste der Landwirtschaft einzugehen, gleichzeitig die Bedürfnisse der Bevölkerung bezüglich dem Erhalt des wertvollen Landschaftsbildes zu berücksichtigen und der Gemeindeversammlung einen mehrheits- und genehmigungsfähigen Schutzzonenplan zu unterbreiten.

1.1.2 HANDLUNGSBEDARF UND FRAGESTELLUNG

Die Erarbeitung eines mehrheitsfähigen Schutzzonenplans erfordert in Anbetracht der vielen offenen Fragen im Bereich der Landwirtschaft (betriebliche Entwicklungsabsichten), der Landschaftsqualität und der Landschaftsleistungen eine breitere Betrachtungsweise als bei einer klassischen kommunalen Landschaftsplanung.

Die Landwirtschaft ist mit ihren Bedürfnissen, Entwicklungsabsichten, Bewirtschaftungsmethoden sowie Auswirkungen auf die Landschaft in angemessener Art und Weise miteinzubeziehen.

1.1.3 AUSWIRKUNGEN AUF DIE GESAMTENTWICKLUNG DER GEMEINDE KIRCHLINDACH

Die Erarbeitung einer mehrheitsfähigen und vollzugstauglichen kommunalen Schutzzonenplanung in Bezug auf den Umgang mit der Landschaft von Kirchlindach ist insbesondere in Zusammenhang mit einer längerfristigen, gesamtheitlichen und weiteren räumlichen Entwicklung (überkommunale Ansätze) unabdingbar.

Das Amt für Gemeinden und Raumordnung AGR beabsichtigt, weitere bauzonenbezogene Geschäfte in der Gemeinde Kirchlindach erst zu behandeln, wenn die kommunale Schutzzonenplanung der Gemeinde Kirchlindach rechtskräftig vorliegt.

1.1.4 PARTIZIPATION MIT GESAMTHEITLICHER BETRACHTUNGSWEISE ALS ERFOLGSFAKTOR

Damit eine mehrheitsfähige Lösung gefunden werden kann, reicht eine Betrachtungsweise im Rahmen einer ordentlichen Landschaftsplanung nicht aus. Die skizzierte Ausgangslage erfordert ein vertrauensbildendes, anpruchgruppenorientiertes und partizipatives Vorgehen sowie die Auseinandersetzung mit den folgenden Fragenstellungen,

um glaubwürdige und mehrheitsfähige Beschlüsse an der Gemeindeversammlung erwirken zu können. Wesentliche Aspekte sind:

- Nutzungsentwicklung in der Landwirtschaft: Was benötigt die Landwirtschaft, um ihre Kernaufgaben langfristig wahrnehmen und auf die veränderten Rahmenbedingungen (v.a. gestützt auf die Agrarpolitik und Nachfrageseite des Markts) reagieren zu können? Sind neue Produktionsanlagen erforderlich? Kann dies über die innere Aufstockung erfolgen oder ist die Ausscheidung einer Intensivlandwirtschaftszone notwendig? Wenn ja, wie kann diese unter Berücksichtigung der neuen raumplanerischen Vorgaben räumlich am sinnvollsten organisiert werden?
- Regionales Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzept RGSK II (2021): Was hat die Planung der Regionalkonferenz Bern Mittelland auf dem Gemeindegebiet vorgesehen? Welcher Nutzen und welche Chancen, allenfalls auch welche Einschränkungen sind damit verbunden? Welche Position, Haltung und Forderung sollen die Gemeinde und die Landwirtschaft einnehmen? Mit welchen Instrumenten können die Anliegen und Positionen respektive die Interessenwahrungen der landwirtschaftlichen und nicht-landwirtschaftlichen Bevölkerung am besten sichergestellt werden (z.B. kommunaler Richtplan Landwirtschaft)? Welche Massnahmen sind unter Berücksichtigung der bestehenden Qualität der Landschaft erforderlich, um die Position der Landwirtschaft zu stärken?
- Gesetzliche Rahmenbedingungen und übergeordnete Festlegungen (z.B. revidiertes Raumplanungsgesetz, Fruchtfolgeflächen, FAT-Richtlinien, usw.): Welche Einschränkungen und Vorgaben bestehen auf Grund gesetzlicher Vorgaben in der Landwirtschaft? Wo kann und soll sich die Landwirtschaft räumlich und baulich entwickeln? Welche weiteren Sektorpolitiken nehmen Einfluss auf die Landschaft und sind zu beachten?
- Landschaftsleistungen und -qualitäten: Welche landschaftlichen Aspekte sind in Bezug auf die ökologischen, soziokulturellen und ästhetischen Bedürfnisse der Gesellschaft zu berücksichtigen? Welchen landschaftlichen Leistungen sind in Anbetracht von Wohlbefinden, Gesundheit (Lebensqualität, Erholung), Biodiversität, Klima, Wirtschaft, usw. besondere Beachtung zu schenken? Welche Förderinstrumente von Bund und Kanton existieren hierzu?

Die skizzierten Themenbereiche und Fragestellungen übersteigen den Rahmen einer klassischen Landschaftsplanung. Der bisher zu wenig thematisierte Bereich der Landwirtschaft ist in einem geeigneten Prozess in der erforderlichen Tiefenschärfe zu behandeln. Gegenstand der vorliegenden Planung ist unter anderen, diesem Umstand gebührend Rechnung zu tragen.

2 GEGENSTAND DER PLANUNG

2.1 INHALTE UND PLANUNGSZIELE

2.1.1 PLANUNGS-AUFTRAG

Die Fragestellungen rund um die Landschaft, deren Qualität und landwirtschaftliche Nutzung stehen im Rahmen der Überarbeitung des Schutzzonenplans im Zentrum. Die Herleitung bezieht neben den reinen naturschützerischen und landschaftsästhetischen Kriterien auch produktions- und nutzungsbezogene Aspekte der Landwirtschaft sowie Bauten und Anlagen im öffentlichen Interesse ausserhalb des Baugebiets mit ein; dies insbesondere unter den Voraussetzungen der geänderten raumplanerischen Rahmenbedingungen wie beispielsweise dem Raumplanungsgesetz, der Raumplanungsverordnung des Kantons Bern, dem Gewässerschutzgesetz, Bundesgerichtsentscheiden (z.B. Golaten in Zusammenhang mit Intensivlandwirtschaft), usw.

Davon ist primär und insbesondere die Landwirtschaft betroffen, welche einerseits Garant für die Bewirtschaftung des Kulturlandes ist, andererseits Rahmenbedingungen und Planungssicherheit benötigt, um auf die sich verändernden Rahmenbedingungen des Marktes wie auch der Landwirtschaftspolitik reagieren zu können. In der Gemeinde Kirchlindach hat die Landwirtschaft massgeblich zum heutigen wertvollen Landschaftsbild beigetragen. Die vorliegende Planung setzt voraus, dass dies auch in Zukunft so sein wird (Wahrung des Charakters der Landschaft). Dies erfordert einen engen Einbezug der Landwirtschaft, wenn nicht sogar den Fokus darauf. Eine ernsthafte und enge Partizipation ist die Voraussetzung für den Aufbau einer vertrauensbildenden Basis und einer langfristigen Zusammenarbeit und Partnerschaft zwischen Landwirtschaft, Bevölkerung, Behörden und Gemeinde.

2.1.2 ÜBERGEORDNETES PLANUNGSZIEL

Mit der Ergänzung des Schutzzonenplans soll sichergestellt werden, dass die Landwirtschaft von Kirchlindach gestärkt wird, sich in Zukunft bedürfnis- und marktorientiert entwickeln kann und die geologischen, ökologischen und landschaftlichen Werte erkannt, gesichert und gepflegt werden. Die Landschaft soll unter Wahrung ihres Charakters (Landschaftsqualität) gestaltet und entwickelt sowie die Landschaftsleistungen anerkannt und gesichert werden. Dabei soll insbesondere auch auf gesellschaftliche Anliegen und Bedürfnisse Rücksicht genommen werden.

Auf Grund der Ablehnung des letztmals unterbreiteten Schutzzonenplans und der kritischen Grundhaltung der landwirtschaftlichen Kreise wird der Weg einer begleitenden, gemeinsamen und partizipativen landwirtschaftlichen Planung als zielführend erachtet, um den Schutzzonenplan auf der Grundlage der Anliegen und Bedürfnisse der Landwirtschaft zu finalisieren.

2.2 ANFORDERUNGEN AN DEN ZU ÜBERARBEITENDEN KOMMUNALEN SCHUTZZONENPLAN

2.2.1 RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN (ART. 86 BAUG)

Die Gemeinden haben den gesetzlichen Auftrag, im Rahmen ihrer Ortsplanungen Landschaften oder Landschaftsteile und Siedlungen oder Siedlungsteile von besonderer Schönheit, Eigenart, geschichtlichem oder kulturellem Wert sowie von ökologischer oder gesundheitlicher Bedeutung, wie See-, Fluss- und Bachufer, Baumbestände, Hecken, Aussichtslagen, Orts- und Strassenbilder, sowie einzelne schützenswerte Objekte mit ihrer Umgebung zu bezeichnen. Dazu sind dem Schutzzweck dienende Bau- und Nutzungsbeschränkungen festzulegen. Gemäss aktueller Praxis (Musterbaureglement Kanton) wird dies in aller Regel mittels Schutz- und Schongebieten vollzogen:

- Landschaftsschongebiete bezwecken die Freihaltung von Gebieten besonderer Eigenart, Schönheit und Erholungswert, insbesondere von exponierten Lagen und intakten Ortsbildern (Schutzzweck ist die Landschaftsästhetik).
- Landschaftsschutzgebiete bezwecken die ungeschmälerzte Erhaltung von naturnahen Lebensräumen für einheimische Tier- und Pflanzenarten und dienen dem ökologischen Ausgleich (Schutzzweck ist die Landschaftsökologie).

Die Bestimmungen haben im Wesentlichen zum Zweck, negative Auswirkungen auf die Landschaftsqualität, das Landschaftsbild, die Landschaftsleistungen und die Biodiversität durch bauliche Massnahmen zu verhindern. In homogenen und grossräumigen Landschaften stösst diese (selektive) Art von gebietsspezifischen Nutzungseinschränkung jedoch an seine funktionalen Grenzen. Für die Gemeinde Kirchlindach ist ein gesamtheitlicher Ansatz zu finden.

Weiter bestehen im kommunalen Vollzug der Landschaftsschutz- und Landschaftsschongebiete folgende Herausforderungen und Realitäten:

- Oftmals pragmatische Festlegung von kommunalen Schutz- und Schongebieten. Insbesondere dort, wo am wenigsten Widerstand vorhanden ist und Bauen grundsätzlich nicht oder nur sehr beschränkt in Frage kommt. Solche Resultate stellen keine befriedigende Lösung für die Landschaft dar.
- Auf Grund der Fokussierung auf Landschaftsästhetik und Landschaftsökologie wird der Aspekt der Landnutzung, -bewirtschaftung oftmals vernachlässigt. Es fehlt eine vertiefte und ernsthafte Auseinandersetzung mit der Thematik.
- Durch die selektive Festlegung von Schutz- und Schongebieten werden die übrigen Landschaftsgebiete abqualifiziert.
- In homogenen Kulturlandschaften (insbesondere im Mittelland) sind oftmals nicht einzelne Landschaftsteile schützenswert, sondern es ist mit der gesamten Kulturlandschaft respektvoll und zeitgemäss umzugehen. Bauvorhaben sind grundsätzlich räumlich so zu organisieren, dass diese situationsgerecht in die Landschaft eingebettet werden können.
- In Bezug auf die heutige Landwirtschaft kann verschiedentlich ein verklärtes Bild festgestellt werden. Zum einen soll sie sich dem Markt stellen, zum anderen in vergangenen Strukturen wirtschaften. Schutzmassnahmen für Kulturen und zeitgemässe Ökonomie- und Stallbauten sind für eine wirtschaftliche Landwirtschaft

erforderlich. Kulturlandschaften verändern sich, dies soll jedoch respektvoll und sorgfältig erfolgen.

Ein sorgfältiger Umgang und eine hohe Landschaftsqualität sind über die gesamte Landschaft anzustreben. Bauten und Anlagen sollen sich über die ganze Landschaft hinweg betrachtet bestmöglich integrieren. Damit wird auch den Anforderungen gemäss RGSK 2021 umfassend Rechnung getragen.

2.2.2 HERAUSFORDERUNG UND PROBLEMSTELLUNG BAUEN AUSSERHALB DER BAUZONE

Neben der Frage, in welchen Gebieten das Bauen ausserhalb der Bauzone zugelassen werden soll, bestehen folgende objektbezogenen Problem- und Fragestellungen, welche über eine Vielzahl von Planungsvorhaben und Bauprojekten betrachtet im Wesentlichen auf die folgenden Aspekte konzentriert werden können:

- Standortwahl: Landwirtschaftliche Projekte werden nicht an geeigneten Standorten realisiert, u.a. auf Grund der Verfügbarkeit und bereits bestehenden Bau- und Nutzungsbeschränkungen.
- Landschaftliche Integration von landwirtschaftlichen Bauten: Fehlende Sensibilität und Fachkenntnisse im Bereich Landschaft sowie fehlende ortstypische Integrationsmassnahmen (Gelände, Vegetation, Gehölzstrukturen) und gestalterische Massnahmen zur bestmöglichen landschaftlichen Integration.
- Architektonische Qualität landwirtschaftlicher Bauten: Ortsunangepasste architektonische Standardlösungen, unangepasste bis störende Materialisierung, wenig bis kein Wille zur Auseinandersetzung mit der Qualität des Ortes, mangelnde Kenntnis über stufen- und phasengerechte Planung.

2.2.3 BEARBEITUNGSTHESE / SCHLUSSFOLGERUNG

Gestützt auf die Problemstellungen und Herausforderungen in Bezug auf eine zeitgemässe kommunale Schutzzonenplanung soll an Hand der nachfolgenden Bearbeitungsthesen ein für die Gemeinde Kirchlindach vollzugstauglicher Ansatz entwickelt werden:

Landschaft ist Abbild der Gesellschaft und dauernden Veränderungen unterworfen. Im Siedlungsgebiet – innerhalb der Bauzone – nimmt man die Veränderungen hin, während für die Kulturlandschaft oftmals Nostalgievorstellungen vorherrschen. Die Kulturlandschaft als Nichtsiedlungsgebiet kann am besten erhalten werden, indem sie landwirtschaftlich angepasst genutzt wird, d.h. Kulturland¹ ist und bleibt. Mit dem Landschaftsschutz ist bei der Erhaltung und nachhaltigen Pflege der Kulturlandschaft anzusetzen, was ein hoch gewichtetes Ziel der produzierenden Landwirtschaft sein muss, nämlich die Sicherung des Kulturlandes als gesellschaftlich begrenzte Ressource. Den zahlreichen weiteren (Wohlfahrts-) Funktionen der Kulturlandschaft ist grosser Stellenwert beizumessen wie beispielsweise als Grundlage für die Biodiversität sowie als Raum für Naherholung und Nahtourismus.

¹ Dementsprechend ist auch der Verfassungsauftrag des Bundes an die Landwirtschaft formuliert: Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen und zur Pflege der Kulturlandschaft.

3 VERFAHREN

Die Gemeinde hat für die Erarbeitung der kommunalen Schutzzonenplanung (neu: Zonenplans Landschaft) eine Projektgruppe konstituiert:

- Vertretung Kommission nachhaltige Entwicklung KENT: bis 2022: Beat Hänni / ab 2023: Martin Baumgartner
- Projektgruppe Landwirtschaft: Grimm Martin, Herrenschwanden, Vertreter Herrenschwanden/südlicher Gemeindeteil (Mitglied bis Juni 2021, neu übernimmt Schneider Andreas diesen Gemeindeteil), Hänni Beat, Kirchlindach, Vertreter mittlerer Gemeindeteil, Hebeisen Andreas, Kirchlindach, Vertreter nördlicher Gemeindeteil, Schneider Andreas, Kirchlindach, Ackerbaustellenleiter und Vertreter mittlerer und südlicher Gemeindeteil. Ab 2023 neu Stefan Liechti als Ackerbaustellenleiter der Gemeinde.
- Projektbegleitung: Karin Oesch, Berner Bauern Verband (vorher Andreas Wyss)
- Protokollführung: Diana Manova, Gemeindeschreiberin

Die Begleitgruppe – im Wesentlichen die Gebietsvertreter – bilden die Schnittstelle zu den jeweiligen Ortsteilen und deren BewirtschafterInnen. Die Mitglieder vertreten die Anliegen und Ansprüche der BewirtschafterInnen und der kommunalen Behörden (namentlich der KENT).

3.1 EINZELBETRIEBLICHE GESPRÄCHE

3.1.1 GEGENSTAND UND ZIEL DER GESPRÄCHE

In zwei ganztägigen Workshops wurde mit jedem Landwirtschaftsbetrieb an Hand eines Fragebogens ein persönliches einzelbetriebliches Gespräch geführt. Die Annäherung an eine angepasste Lösung wurde über eine gesamtheitliche Betrachtungsebene mittels betrieblicher Fragestellungen angegangen. Verschiedene Themenbereiche wurden auf der Grundlage der durch die Landwirte ausgefüllten Fragebogen besprochen. Dieser umfasst Fragen zur Positionierung der Betriebe, Boden und Bewirtschaftung, Produktion und Markt, Infrastruktur, soziokulturelle Belange, Sondernutzungen sowie Fragen zu Natur und Landschaft. Die individuellen Gespräche wurden mit 40 Betrieben geführt und protokolliert.

Der Workshop bildete eine wichtige Grundlage, um die Anliegen der Landwirtschaft in der Erarbeitung des Zonenplans Landschaft berücksichtigen zu können.

3.1.2 ERGEBNISSE AUS DEN GESPRÄCHEN

Die einzelbetrieblichen Gespräche haben in Bezug auf die Erarbeitung des Zonenplans Landschaft ein deutliches Bild ergeben. Die Grundhaltung der Landwirte zum Umgang mit kommunalen Schutz- und Schongebieten in der Gemeinde Kirchlindach hat sich nicht verändert. Nachstehend einige der wichtigsten Ergebnisse:

- Selektive Schutz- und Schongebiete sind nach wie vor Tabu. Es besteht keine Bereitschaft, auf irgendwelche «Alibi Schutzvorhaben» einzugehen.

- Unverständnis über die Ungleichbehandlung von Siedlungsgebiet und der Landwirtschaftszone (v.a. betreffend ästhetischer Anforderungen, Integration von Bauten und Anlagen in das Orts- und Landschaftsbild).
- Es besteht ein hoher Konsens bezüglich der Erhaltung und schonenden Nutzung von Boden und Landschaft.
- Es bestehen Ängste bezüglich der zukünftigen landwirtschaftlichen Nutzung in Schutz- und Schongebieten. Hierzu braucht es klare und verständliche Spielregeln.
- Es besteht ein grosses Misstrauen gegenüber den Behörden.
- Eine gewisse Ohnmacht bezüglich der Agrarpolitik, damit verbundenen Auflagen, Änderungen im Beitragssystem.
- Das Siedlungsgebiet soll nicht weiter ausgedehnt werden.

Die BewirtschafterInnen von Kirchlindach sind stolz auf ihre Landschaft und wollen dieses Kulturgut erhalten und pflegen.

3.2 SCHLUSSFOLGERUNGEN

Aus den Ergebnissen der einzelbetrieblichen Gespräche folgt, dass die Landschaft ausserhalb des Siedlungsgebietes von wertvollem Kulturland dominiert wird und die zentrale Existenzgrundlage der landwirtschaftlichen Betriebe von Kirchlindach ist. Mit der Sicherung des Kulturlandes für die Landwirtschaft soll weitestgehend dem Anspruch von der Trennung von Siedlungs- und Nichtsiedlungsgebiet Rechnung getragen werden.

Die Landwirtschaft in Kirchlindach soll sich zeitgemäss und einzelbetrieblich entwickeln können. Dazu ist ein flächiger Ansatz zu wählen, mit welchem das Kulturgut Landschaft in seiner Qualität erhalten werden kann. Es sind deshalb qualitätssichernde Massnahmen ausserhalb der Bauzone auf dem gesamten Gemeindegebiet erforderlich, um den Anforderungen der Landwirte und dem gesetzlichen Auftrag umfassend Rechnung zu tragen. Im Falle der Gemeinde Kirchlindach umfasst dies das gesamte, ausserhalb der Siedlung liegende Gebiet (ausgenommen Waldfläche). Die flächendeckende Festlegung erfolgt zu wesentlichen Teilen – neben ästhetischen und ökologischen Aspekten – aus der Optik zur Sicherung der Kulturlandschaft und ihrer Qualität, was gegenüber den Schutzüberlegungen aus der Orts- und Siedlungsplanung einen weitreichenderen Zweck verfolgt. Auf der Grundlage der erfolgten Gespräche soll Folgendes erreicht werden:

- Erhaltung der Kulturlandschaft (Kulturlandschaftsgebiete) als natürliche Lebensgrundlage und als Grundlage für die multifunktionale landwirtschaftliche Produktion.
- Flächendeckende Umsetzung der Bau- und Nutzungsbeschränkungen (Art. 86 BauG) mit entsprechenden Handlungs- und Verfahrensanweisungen zur Erreichung einer hohen Landschaftsqualität.
- Dementsprechend sind für die Erhaltung und Erreichung einer hohen Qualität der Landschaft Spielregeln und Steuerungsmechanismen über die gesamte landwirtschaftliche Nutzfläche erforderlich. Dazu sind zu unterscheiden:

Infrastrukturen für die bodenbezogene Bewirtschaftung

Für eine zeitgemässe bodenbezogene landwirtschaftliche Produktion, die Sicherstellung des Kulturschutzes (z.B. Obstanlagen, Folientunnel), der Schutz vor Naturereignissen (z.B. Hagel) sowie sich verändernde Anforderungen soll die Landwirtschaft auf die erforderliche Kulturtechnik zurückgreifen können, wie dies beispielsweise in Rebbaugebieten mit höchsten Schutzkategorien bereits etablierte Praxis ist.

Weiter stellen die für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung notwendigen Infrastrukturen wie mobile Unterstände, mobile Ställe, mobile Melkanlagen, Weidezäune, Tränken- und Futterstellen, Schattenunterstände für Tiere, usw. erforderliche Elemente dar.

Dauerhafte Bauten und Anlagen

Das Bauen (Hochbauten und Erschliessungen) soll mit hohem Respekt gegenüber der Kulturlandschaft und in Anwendung verschiedener Lenkungs- und Grundprinzipien erfolgen. Dies sind insbesondere (nicht abschliessend):

- Freihalten von Ansichten
- Freihalten von siedlungstrennenden Grünräumen
- Trennung von Bau- und Nichtbaugebiet (Siedlungsbegrenzungslinien)
- Freihaltebereich Biodiversität (Schutz von Lebensräumen)
- Freihaltebereich prägende Landschaftsstrukturen
- Kulturlandschaftsprägende Hofgruppen (Konzentration und Anbindung an bestehende Strukturen)

Grundprinzip ohne räumliche Zuordnung / Verhaltensweisen (BR Art. 519, Abs.3): Bauten und Anlagen müssen sich insbesondere durch die Anbindung an bestehende Hofgruppen, die Stellung, die flächensparende Anordnung sowie durch die Vermeidung von Terrainveränderungen gut in das Landschaftsbild einfügen. Bedeutende Landschaftsräume wie Senken, Kuppen, Geländekanten und Gewässerläufe sowie intakte Ortsansichten, siedlungstrennende Grünräume und Aussichtslagen sind in ihrer Wirkung zu erhalten.

4 ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN UND INSTRUMENTE

4.1 KANTONALER / REGIONALER RICHTPLAN: ANLAGEN ZUR WINDENERGIEPRODUKTION

Mit dem Regionalen Richtplan Windenergie der Regionalkonferenz Bern-Mittelland wurde das «Regionales Windenergiegebiet R4 Lindechwald-Kohlholz» festgesetzt. Dies bildet die Voraussetzung zur Ausscheidung von Nutzungszonen für Windenergie durch die Gemeinden.

In der Folge wurde im kantonalen Richtplan, Massnahmenblatt C_21 «Anlagen zur Windenergieproduktion fördern» das Windenergiegebiet «S17 Lindental – Kohlholz» gemäss regionalem Richtplan als Festsetzung eingetragen. Auf dieser Grundlage legen die Gemeinden die Standorte der einzelnen Anlagen (Mikrostandorte) im kommunalen Nutzungsplanverfahren fest. Dabei sind die kantonalen Grundsätze und Standortanforderungen sowie die Wegleitung «Anlagen zur Nutzung der Windenergie – Bewilligungsverfahren und Beurteilungskriterien» zu berücksichtigen.

Massnahmenblatt C_21: Rückseite (2 von 3)

Kantonale Windenergieprüfräume und Windenergiegebiete

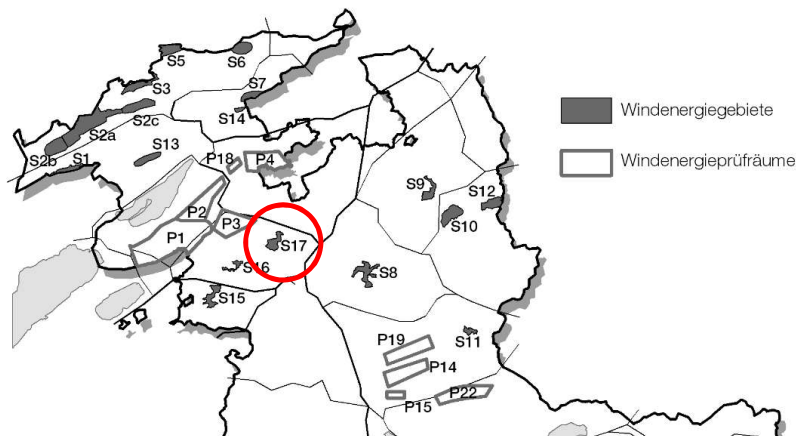


Abbildung 1 Massnahme C_21 Windenergiegebiet S17 Lindental – Kohlholz (Status: Festsetzung) gemäss kantonaalem Richtplan vom 20.11.2019

Erste Anfragen für Windenergieanlagen sind von Projektinitianten bei der Gemeinde Kirchlindach gestellt worden. Die Prüfung durch den Gemeinderat hat zu einer negativen Beurteilung geführt. Je nach Standort kann das im kantonalen Richtplan eingetragene Windenergiegebiet zu Konflikten mit der Ergänzung des Schutzzonenplans führen.

4.2 REGIONALES GESAMTVERKEHRS- UND SIEDLUNGSKONZEPT RGSK 2021 (4. GENERATION)

Aus dem regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzept RGSK 2021 (Stand: Dossier Regionalversammlung 17. Juni 2021) sind die nachfolgenden Inhalte in Zusammenhang mit der vorliegenden Planung relevant.

4.2.1 SPORTANLAGE LÖHRACHER

Unter der RGSK-Nr. «BM.S-VÜ.1.1» ist die Sportanlage Löhracher (4.1 ha) als Festsetzung eingetragen. Basis bildet eine gemeindeübergreifende Standortevaluation. Sowohl die verkehrlichen Kapazitäten wie auch die LV-Erschliessung sind am festgesetzten Standort gemäss erfolgter Evaluation vorhanden. Die ÖV-Erschliessung wird als ausreichend bezeichnet. Als anstehende Umsetzungsschritte ist im Wesentlichen die Einzonung in der kommunalen Grundordnung vorgesehen.

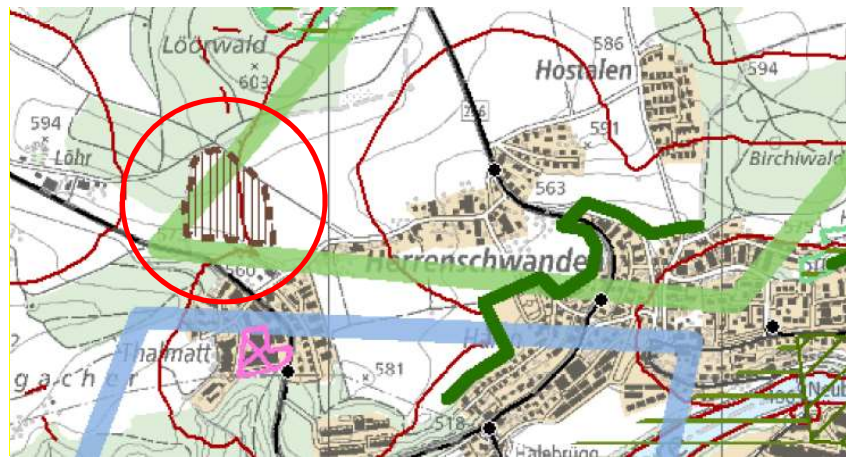


Abbildung 2 Sportanlage Löhracher gemäss RGSK 2021

4.2.2 VORRANGGEBIET KULTURLANDSCHAFTEN

Im Gemeindegebiet von Kirchlintach ist das Vorranggebiet Kulturlandschaft BM.L-Ü.3.3 «Frienisberg» eingetragen. Den Vorranggebieten liegt in aller Regel eine land- und forstwirtschaftliche Nutzung zu Grunde. Ihnen kommt zudem eine hohe Bedeutung in Zusammenhang mit der Erholungsnutzung zu (Leutsche).

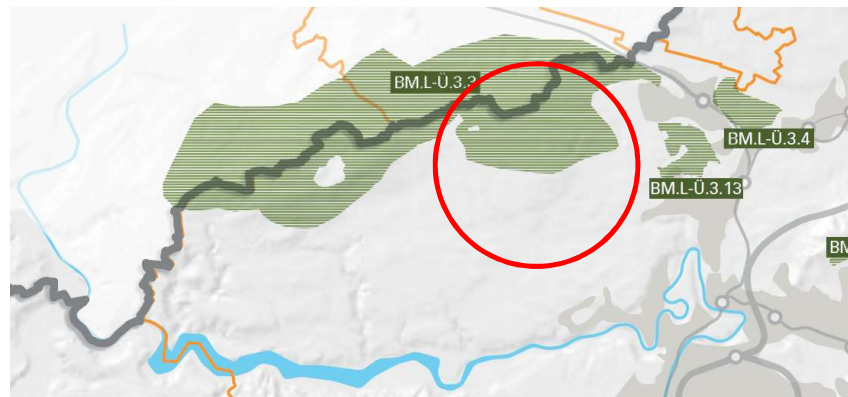


Abbildung 3 Kulturlandschaftsgebiete gemäss RGSK 2021 rund um Kirchlintach

Das RGSK 2021 hält zu den Kulturlandschaftsgebieten Folgendes fest:

«Die angestrebte Erhaltung und Entwicklung der Landschaft bedingt eine Erhaltung des Kulturlandes und eine flächendeckende Bewirtschaftung. Der Nutzungsschwerpunkt ist somit die landwirtschaftliche Produktion mit der Versorgung der Region mit frischen Produkten sowie die Forstwirtschaft.»

«Für den Erhalt der ausserordentlichen landschaftlichen Qualitäten der Region Bern-Mittelland ist eine sorgfältige bauliche Entwicklung insbesondere auch in den Gebieten ausserhalb der Bauzone eine wichtige Voraussetzung. Das Erstellen betriebsnotwendiger landwirtschaftlicher Bauten und Anlagen ist in der Regel weiterhin möglich. Bezüglich Standort, Dimension und Materialien sollen diese aber mit Rücksicht auf die landschaftlichen und baukulturellen Qualitäten der Umgebung sorgfältig und in Abstimmung mit kommunalen Landschaftsplanungen entwickelt werden.»

Als Massnahmen bezeichnet das Massnahmenblatt die folgenden Aktivitäten:

- Die Landschaftsqualitäten sind in enger Zusammenarbeit mit der Landwirtschaft zu sichern und zu entwickeln.
- Die Vorranggebiete Kulturlandschaften sind im Rahmen anstehender Ortsplanungsrevisionen in der kommunalen Grundordnung zu vollziehen. Im Speziellen ist Folgendes festgehalten: «Dabei ist auch ein aktueller und künftiger, auf zu erwartenden agrarpolitischen Entwicklungen basierender Bedarf an betriebsnotwendigen landwirtschaftlichen Bauten und Anlagen abzuklären und unter Berücksichtigung der kommunalen Gegebenheiten sorgfältig in die Landschaftsplanung einzubeziehen.

Das RGSK 2021 misst – in Ergänzung zum Vollzug der Kulturlandschaftsgebiete – einer gesamtlandschaftlichen Betrachtung einen besonders hohen Stellenwert bei:

«In den Landwirtschaftsflächen, die nicht als Vorranggebiete ausgeschieden werden, gelten die bestehenden Gesetze und Vorschriften. Die Gemeinden sind verpflichtet, in der kommunalen Nutzungsplanung die Landschaftsthematik auf ihrem Gemeindegebiet vollumfänglich anzugehen. Grundsätzlich ist flächendeckend und insbesondere in unbebauten Räumen grosse Sorgfalt in der baulichen Weiterentwicklung angezeigt. Kommunale Landschaftsschutz- und -schongebiete auch auf vom RGSK 2021 nicht vorgesehenen Vorranggebieten sind – sofern keine anderen übergeordneten Interessen tangiert werden – zulässig.»

Mit der Erarbeitung des kommunalen Zonenplans Landschaft wird diesen übergeordneten Zielsetzungen und Aufträgen an die Gemeinden vollumfänglich nachgekommen.

4.2.3 GRÜNES BAND

In der Gemeinde Kirchlintach sind die nachfolgenden Raumfenster des Grünen Bandes zu verzeichnen:

- Typ Raumfenster «Kultur- und Naturlandschaft», Objekt BM.L-Ü.2.6 «Chräbsbach» (Naturlandschaft Chräbsbach): dieser Typ beinhaltet von der landwirtschaftlichen Nutzung und der Natur (oft Gewässer) geprägte Räume entlang vom Grünen Band. Konkrete Massnahmen ergeben sich durch die jeweiligen überlagerten Vorranggebiete (im vorliegenden Fall «Naturlandschaft Chräbsbach») und Siedlungsbegrenzungen. Der Vollzug auf kommunaler Stufe erfolgt mit der Festlegung des Landschaftsschongebiets F – «Freihaltung»,

- Typ Raumfenster «Wald mit Erholungsnutzung», Objekte BM.L-Ü.2.21 «Bremgartenwald» und BM.L-Ü.2.20 «Riederewald» (stark frequentierter Erholungswald mit Naturschutzgebieten): dieser Typ richtet sich nach den Massnahmen und Entwicklungsabsichten, welche im Regionalen Waldplan vom Amt für Wald des Kantons Bern beschrieben sind.

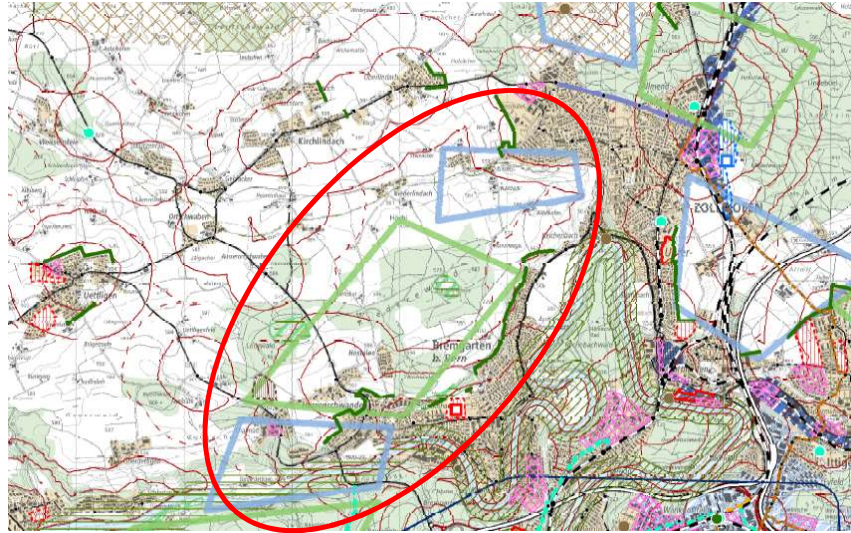


Abbildung 4 Raumfenster Grünes Band gemäss RGSK 2021

Mit der Ausarbeitung des Zonenplans Landschaft wird ein wichtiger Beitrag an die Zielsetzungen des Grünen Bandes geleistet, indem die Grundzüge der räumlichen Sicherung und qualitativen Entwicklung gewährleistet werden.

Die Gemeinde Kirchlindach ist zudem aktiv – sowohl auf Ebene der Politik wie auch der Verwaltung – am überkommunalen Modellvorhaben des Bundes «Grünes Band» beteiligt. Gegenstand des Modellvorhabens ist die Entwicklung einer integralen Gesamtstrategie, welche die Erhaltung und Entwicklung des Grünen Bandes bezweckt. In einer darauf aufbauenden Phase werden Handlungsfelder und Massnahmen zur Aufwertung und Entwicklung vorgeschlagen, insbesondere in den Bereichen Landwirtschaft, Forstwirtschaft, ökologische Infrastruktur, Erholung, usw.

4.2.4 SIEDLUNGSBEGRENZUNGEN

Die Siedlungsbegrenzungslinien von regionaler Bedeutung in der Agglomeration Bern bezeichnen Siedlungsteile, die sich aus städtebaulicher und / oder landschaftlicher Perspektive nicht weiter ausweiten sollen. Es wird eine klare Trennung von Siedlungs- und Nichtsiedlungsgebiet angestrebt. In der Gemeinde Kirchlindach sind regionale Siedlungsbegrenzungslinien in Herrenschwanden, Kirchlindach und Oberlindach eingetragen.

Die Siedlungsbegrenzungslinien sind im Inventarplan Landschaft und im Konzeptplan Landschaft aufgenommen.

4.3 INTENSIVLANDWIRTSCHAFTSZONEN

Der Erlass von Intensivlandwirtschaftszonen richtet sich nach dem übergeordneten Recht und erfordert in Ergänzung zur kommunalen Landschaftsplanung eine eigene Planung gestützt auf die AHOP ILWZ «Intensivlandwirtschaftszonen; Arbeitshilfe für Zonen nach Art. 16a Abs. 3 RPG» des Amts für Gemeinden und Raumordnung.

5 ERLÄUTERUNGEN ZUR KOMMUNALEN LANDSCHAFTSPLANUNG

5.1 ÜBERSICHT INSTRUMENTE

Die vorliegende Planung umfasst die nachfolgenden Dokumente:

Orientierende Unterlagen und Arbeitshilfen

- Erläuterungsbericht nach Art. 47 Raumplanungsverordnung (RPV)
- Inventarplan Naturobjekte 1:10'000 (genehmigt, siehe Schutzplan Naturobjekte vom 12.06.2012)
- Inventarplan Landschaft 1:10'000
- Konzeptplan Landschaft 1:10'000

Grundeigentümergebundene Unterlagen

- Zonenplan Landschaft 1:5'000
- Änderung Baureglement (Landschaft) inklusive Anhänge

5.2 ZONENPLAN LANDSCHAFT UND BAUREGLEMENT

5.2.1 ZWECK UND STELLENWERT

Der Zonenplan Landschaft bezeichnet diejenigen Gebiete, welche mit grundeigentümergebundenen Vorschriften im Baureglement belegt werden.

5.2.2 ZONENPLAN LANDSCHAFT

Der kommunale Zonenplan Landschaft beinhaltet folgende grundeigentümergebundene Festlegungen und Hinweise:

- Das Landschaftsschongebiet F «Freihaltung» bezweckt die Freihaltung von Gebieten mit besonderer Eigenart, Schönheit und Erholungswert, insbesondere die gewässernahen Landschaften von Kirchlindach.
- Die Bezeichnung des Landschaftsschongebiets B «Biodiversität» bezweckt die Erhaltung und Entwicklung naturnaher Lebensräumen für einheimische Tier- und Pflanzenarten.
- Mit der inhaltlichen Ergänzung der Landwirtschaftszone wird in der Gemeinde Kirchlindach der flächendeckende Erhalt der Kulturlandschaft als Ressource für die multifunktionale, landwirtschaftliche Produktion sowie die sorgfältige Integration von baulichen Massnahmen in die Orts- und Landschaftsbilder bezweckt.

5.2.3 BAUREGLEMENT

Das Baureglement beinhaltet in Kapitel 5 «Bau- und Nutzungsbeschränkungen» die grundeigentümergebundenen Bestimmungen zu den im Zonenplan Landschaft eingetragenen Gebieten.

Die Bestimmungen zur Fachberatung sind mit dem Einbezug der Fachperson(en) Landschaft / Landwirtschaft zur Beurteilung von Bauvorhaben innerhalb der Landwirtschaftszone ergänzt worden. Im Anhang A VI «Fachberatung mit Einbezug und Verfahren Fachperson(en) Landschaft / Landwirtschaft in der Landwirtschaftszone» sind die

Anforderungen sowie der Einbezug und das Verfahren der Fachperson Landschaft / Landwirtschaft im kommunalen Kulturlandschaftsgebiet beschrieben.

5.3 INVENTARPLAN LANDSCHAFT

Gegenstand des Inventarplans Landschaft ist, die besonderen Landschaftsqualitäten in der Gemeinde Kirchlindach aufzuzeigen und das Wesenhafte der Landschaft zu erfassen. Der Inventarplan Landschaft umfasst die wesentlichen landschaftsprägenden Elemente, bezeichnet und beschreibt die einzelnen Landschaftsräume.

5.3.1 ZWECK UND STELLENWERT

Der Inventarplan Landschaft dient zusammen mit den Beschreibungen der Landschaftsräume den Fachperson(en) Landschaft / Landwirtschaft und der Fachberatung zur Beurteilung und Einschätzung von Bauvorhaben und deren Auswirkungen auf die Landschaft.

5.3.2 INHALT LANDSCHAFTSELEMENTE

Nachfolgend sind die Inhalte des Inventarplans Landschaft beschrieben:

5.3.2.1 Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS)

Das ISOS-Inventar bezeichnet die schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung inklusive derer schützenswerten Umgebung. Kirchlindach (regional), Oberlindach (lokal), Niederlindach (lokal), Herrenschwanden (regional) und die Wohnsiedlung Halen (nationale) sind Objekte des ISOS-Inventars. Die Gemeinde hat mit der Festlegung der Ortsbilderhaltungsgebiete (Baureglement Art. 511) den Schutzauftrag vollzogen. Damals nicht bearbeitet wurden die Umgebungszonen. Im Inventarplan Landschaft wurden die Umgebungsräume erfasst und im Konzeptplan Landschaft als Siedlungsbegrenzungen und Freihalteräume aufgenommen.

Ziel: Die historischen Ortsbilder, insbesondere die gut erhaltenen Ansichten, dürfen nicht geschmälert werden. Freihaltegebiete und Grünkorridore sollen die Ortsbilder stärken.

5.3.2.2 Bundesinventar der historischen Verkehrsweg der Schweiz (IVS)

Die historischen Verkehrswege mit nationaler Bedeutung sind durch die Gemeinde grundeigentümergebunden geschützt worden (Art. 514). Oftmals stehen die historischen Verkehrswege in enger Wechselwirkung mit der umgebenden Landschaft, so dass diese bei Bauvorhaben zwingend in die Beurteilung mit einfließen müssen.

5.3.2.3 Landschaftsmorphologische Hauptstrukturen (Geologie und Morphologie)

Ausgehend von der geologischen Karte der Schweiz können die wesentlichen Züge der Landschaft sowie die Landschaftsentwicklung bezeichnet werden. Der geologische Atlas der Schweiz zeigt die sanfte Drumlinlandschaft (Moräne der letzten Vergletscherung z.T. verschwemmt) auf, welche sich von Mühleberg bis nach Kirchlindach zieht. Dazwischen liegen eingetieft der Wohlensee und die Aare. In der feinen Modellierung ist eine Abfolge von Kuppen und Senken zu erkennen.

5.3.2.4 Richtungsverlauf Hauptrelief und Hangkanten (grossräumige Strukturen)

Neben der Feingliederung durch die Moränenablagerungen wird das Gebiet durch grosse gemeindeübergreifende Hauptstrukturen geprägt. Es sind dies Einwirkungen

der Aare, welche bei ihrer Absenkung diverse Plateaus und Kanten hinterlassen hat. Sehr prägend ist die Hangkante vom Birchi mit Chutzengrube, Hoger, Herrenschanzen/Aarematte bis zum Wohlensee.

Als nächste Geländestruktur kann der Waldvorhang von Birchiwald über den Löhr- und Buchwald bezeichnet werden, hinter welchem sich die Gesamtlandschaft absenkt und durch den Chräbsbach geprägt und entwässert wird. Von dort steigt das Gelände wiederum an bis hinauf an den Frienisberg zum Bühl- und Leutschenwald.

Mit Pfeilen dargestellt ist die Fließrichtung des Gletscherschliffes weit über die Grenze von Kirchlindach erkennbar. Ortsentwicklungen und Strassen haben sich innerhalb dieser erkennbaren Fließrichtung entwickelt.

Ziel: Erhalten der Ablesbarkeit und Wirkung der grossräumigen Strukturen.

5.3.2.5 Landschaftsprägende Gewässerläufe (Muldenlagen / Senken)

Kirchlindach wird von diversen Fließgewässern durchzogen. Das Hauptgewässer ist der Chräbsbach, welcher bereits teilweise revitalisiert wurde. In den Chräbsbach fließen, gespiesen von lokalen Feuchtgebieten, der Leutschenbach mit seinem Quellgebiet im Leutschenwald (Schiesstand), der Widlismaadbach aus dem Gebiet Hubel, welcher sich in den Oberlindachbach aus dem Gebiet Rain teilweise offen und teilweise eingedolt mit dem Chräbsbach vereint.

Ziel: In Ergänzung zu den Gewässerräumen ist das ökologisch empfindliche und gut einsehbare Umfeld der Gewässer vor Bauten und Anlagen freizuhalten.

5.3.2.6 Feuchtstandorte und Quellgebiete

In Kirchlindach entspringen mehrere Gewässer. Sie fließen in den teilweise bereits renaturierten Chräbsbach und von dort in den Reichenbach bis in die Aare. Die Quellgebiete liegen für den Oberlindachbach im Längmösli (Gemeinde Diemerswil), im Holzmätteli und im Mööslholz. Für den Leutschenbach liegt das Quellgebiet im Möösl und im Mööslholz. Keinen direkten Anschluss an die Vorfluter haben zurzeit das Riederemoos und das Hochmoor des Büselimooses.

Ziel: Die Feuchtstandorte und Quellgebiete sind als wichtige Lebensräume zu erhalten, zu fördern, zu vernetzen und vor Bauten frei zu halten.

5.3.2.7 Kulturlandschaftsprägende Hofgruppen

Markante Hofgruppen prägen die kupierte Landschaft von Kirchlindach. Die Hofgruppen sind im Inventarplan Landschaft erfasst.

Ziel: Lagequalität der Hofgruppen erhalten und freigehaltenes, umfliessendes Kulturland sichern.

5.3.2.8 Drumlins

Drumlins sind längliche Hügel von tropfenförmigem Grundriss, deren Längsachse in der Eisbewegungsrichtung des eiszeitlichen Rhonegletschers liegt. Als typische Masse werden eine Länge von mehreren 100 bis mehreren 1000 m bei einer Höhe von 10 bis im Einzelfall über 40 m angegeben. Die stromlinienförmigen Körper wurden unter einem sich aktiv bewegenden Gletscher geformt. Sie sind Bestandteil der Grundmoränenlandschaft. Drumlins treten häufig als Gruppen in Fächerform oder gestaffelt auf.

Die Grundmoränenlandschaft in Kirchlindach und südlich des Frienisberg bis Münchenbuchsee (zusammen mit dem Amsoldingerplateau) gehören zu den schönsten Grundmoränenlandschaften der Schweiz.

Ziel: Die typischen Formen und Merkmale der eiszeitlich gewachsenen Landschaft von Kirchlindach sind zu stärken und in ihrer Form nicht zu schmälern.

5.3.2.9 Kleinrelief / Landschaftskammern

Die fein kupierte Landschaft von Kirchlindach setzt sich aus einer Abfolge von mittleren bis kleinen Geländekammern zusammen. Die Landschaftsräume stehen vielfach in funktionalem Zusammenhang mit den landwirtschaftlichen Betrieben und der Siedlungsentwicklung. Landschaftskammern sind die wahrnehmbaren räumlichen Einheiten, in welchen eine stimmige Erscheinung von Funktion und Gestaltung wahrgenommen werden soll. Um das Wesen und den Charakter der einzelnen Räume zu erfassen und Hinweise bezüglich der Pflege und Entwicklung zu verankern, werden die Räume kurz porträtiert. Die Plangrundlage dazu bildet der Inventarplan Landschaft.

I Aarematte

Die Aarematte liegt unmittelbar an der Aare unterhalb von Herrenschwanden. Die Schwemmebene wird landwirtschaftlich genutzt. Zwischen Aare und Kulturland liegt der Reckweg, von der Aare durch einen Heckensaum mit Hochstauden und Schilf getrennt. Die Aarematte ist Bestandteil der kommunalen Uferschutzplanung. Der Raum verfügt über ein grosses Naturpotenzial im Bereich der Aare und der Aareufer.

Ziel: Revitalisierung der Aare sowie Aufwertung und Entwicklung des Uferbereiches, Freihaltung der landwirtschaftlich genutzten Ebene.

II a Herrenschwanden Süd

Die Hochebene liegt in der Fortsetzung des Birchiplateaus, südlich von Herrenschwanden im Bereich der ISOS Umgebungszone (U-Zo I) und ist unerlässlicher Teil des Ortsbildes von Herrenschwanden. Sie gliedert sich in einen vorderen Raum, leicht geschnürt durch die Zone für öffentlich Nutzung und den grossen hinteren Raum begrenzt durch die Hangüberbauung und die Siedlungen in der Thalmatt und der Halensiedlung.

Ziel: Erhaltungsziel a gemäss ISOS-Inventar umsetzen, d. h. Freihaltung mit Ausnahme von standortgebundenen Bauten, die der ursprünglichen Beschaffenheit der Umgebung entsprechen.

II b Herrenschwanden Nord (Lööracher – Schaftlisacher)

Weit offenes, unverbautes Plateau zwischen Herrenschwanden, Hostalen, Löörmoos mit einer prägenden Raumkulisse durch den Löörwald und den Riedernwald. Umgebungszone zu ISOS, U-Zo- I.

Ziel: Erhaltungsziel a gemäss ISOS-Inventar umsetzen, d. h. Freihaltung der weit offenen Ebene und der Waldränder. Standortgebundene Bauten sollen das ISOS stärken und die freie Landschaft nicht beeinträchtigen.

III a Holzacher

Nördlicher Abschluss des Birchiplateaus angrenzend an das Landschaftsschutzgebiet von Bremgarten, begrenzt durch den prägenden Waldvorhang des Riedernwaldes. Hochplateau mit schöner Weitsicht auf die Stadt und die Berner Alpen.

Ziel: Freihaltung von Bauten und neuen Erschliessungen, Erhaltung der Fernsicht.

III b Riederemoos

Abfallender Hang mit Senke in Richtung Kirchlindach. Ehemalige, drainierte Moosfläche, morphologisch und hydraulisch verbunden mit dem Büsselmoos.

Ziel: Freihaltung von Bauten und neuen Erschliessungen. Ökologische Aufwertung der angrenzenden Waldflächen im Bereich der moorigen Parzellen zwecks Verbund mit dem Büsselflimoos.

IV a Burrishus – Ästu – Holzacher

Schön kupierte Drumlinlandschaft an der Nordabflankung des Riedernwaldes. Der Raum wird begrenzt durch den Riedernwald sowie das Wegnetz und fliesst in die Ebene des Chräbsbaches. Der Landschaftsraum liegt im Einflussgebiet des ISOS von Niederlindach (U-Zo). Einzelne Drumlins und Hofgruppen strukturieren den Raum. Die historische Wegverbindung Burrishus- Niederlindach (IVS) prägt den Raum durch die hohe Qualität der Strassenführung, der schönen Aussicht auf Kirchlindach und durch die erhaltenen wegbegleitenden Elemente, wie Einzelbäume, Hecken usw.

Ziel: Waldränder frei halten, Hofgruppen stärken, Einbettung der Hofgruppen durch Förderung von Hochstammobstgärten, Einzelbäumen und Feldgehölzen.

IV b Höchi

Drumlinlandschaft zwischen Riedernwald und Chräbsbach, geprägt von landschaftsverbindenden Waldrändern. U-Zo von ISOS lokal, Niederlindach, unverbaute Geländemulde mit einzelnen Hofgruppen.

Ziel: Waldränder frei halten, Hofgruppen stärken, Einbettung der Hofgruppen durch Förderung von Hochstammobstanlagen, Einzelbäumen und Feldgehölzen.

IV c Waldeggsite

Nach Zollikofen abfallende freie Drumlinlandschaft zwischen Riedernwald und Chräbsbach, geprägt von landschaftsverbindenden Waldrändern.

Ziel: Freihaltung der Waldränder und der Raumgrenzen

V a Gehracker – Heimenhaus

Grosse siedlungstrennende Ebenen zwischen Heimenhauswald und Kirchlindach. Neubaugebiet West in der Gemeinde Meikirch. Landschaft geprägt von mehreren Hofgruppen.

Ziel: Freihaltung der Bachsenke (Chräbsbach), Einbettung der Hofgruppen, strukturierende Vegetationsentwicklung fördern (Feldgehölze, Einzelbäume, Baumgruppen), Hofgruppen einbetten, siedlungstrennende Wirkung erhalten.

V b Unteri Matt – Chilchmatte – Looacher – Hänglisacher

Grosser unverbauter, fein kupierter und nach Süden abfallender Hang vor Kirchlindach. ISOS U-Zo regional.

Ziel: ISOS Erhaltungsziel a, d. h. Fläche unverbaut erhalten. Hochspannungsleitung erdverlegen, Landschaft strukturieren (Trittsteine), Südansicht, resp. Südblick von Kirchlindach frei halten.

VI a Rämismoos – Steinacker – Hubel

Kupierte Drumlinlandschaft zwischen Kirchlindach und Oberlindach mit markanten Geländeverläufen und einzelnen Hofgruppen.

Ziel: Stärkung und Förderung des Reliefs durch Einzelbäume und Baumreihen. Hofgruppen stärken. Störende Elemente, wie Leitungen, erdverlegen.

VI b Widme

Nach Zollikofen abfallende Geländekammer.

Ziel: Freihaltung und Förderung der Strassenbegleitpflanzung, Stärkung der Ortseinfahrt Oberlindach.

VII a Moos – Längacher – Leimere - Jetzikofen

Südwest-exponierter, nach Schützenrain abfallender Hang des Friensiberg mit konzentrischen, die Hangflanken umlaufende wie radialen Heckenstrukturen.

Ziel: Freihaltung der grossen unverbauten Flächen, Freihaltung der zentrischen Geländebrüche (Kämme), Stärkung der konzentrischen Strukturen, Stärkung der Hofgruppen.

VII b Leutschen – Buchsacker – Wintermatt

Südexponierter, oberhalb Kirchlindach liegender Hang mit konzentrischen Vegetations- und morphologischen Strukturen, nördlich begrenzt durch den Leutschenwald.

Ziel: ISOS Erhaltungsziel a, d.h. Fläche unverbaut erhalten. Waldsaum frei halten. Siedlungstrenngürtel zwischen Kirchlindach und Südhang erhalten. Stärkung der konzentrischen Strukturen.

VII c Eigenächer – Holzächer – Lochital

Grosse und eigenständige, von Bauten freigehaltene Geländekammer abfallend zum Oberlindechbach. Nördlich begrenzt durch den Bühlwald, südlich durch Oberlindach (ISOS lokal).

Ziel: Freihaltung der Gewässersenke sowie des Waldrandzugs. Morphologische Eigenheit verstärken durch Strukturen wie Hecken oder Bäume.

VII d Grossacher – Lochital

Weitläufige, nach Münchenbuchsee verlaufende und von Bauten freigehaltene Geländekammer, den Oberlindach-Tannenwald umlaufend.

Ziel: Freihaltung der Geländekammer und des Waldrandzuges, Förderung einzelner Bäume und Baumgruppen oder Reihen.

VIII a/b Vorhölzli – Moos – Huetmatt

Zwei kleine, nach Norden entwässernde Geländekammern mit Senken und einem zentralen Hof; wenig einsehbar.

Ziel: Freihaltung der Waldrandzone, Stärkung der Hofgruppe, Freihaltung der Kuppen.

IX Schafmöösl – Bittmatt – Riedli

Waldlichtung mit Quellflursenken, Scheibenstand. Quellgebiet des Leutschenbaches.

Ziel: Ökologische Aufwertung des Quellgebietes.

X Kohlholz – Widlismaad

Waldlichtung mit starkem Relief und Bachlaufsenke des Oberlindechbach.

Ziel: Kleinrelief erhalten, Heckenstrukturen stärken, Gewässer aufwerten. Ökologisches Potenzial nutzen.

XI Hubel – Hinderlindachwald - Rain

Gross mehrheitlich von Wald eingeschlossene Geländekammer mit drei Hofgruppen, geprägt von Waldrändern. Quellgebiete des Oberlindechbaches.

Ziel: Schutz der Quellgebiete, Stärkung der Hofgruppen, Freihaltung der Waldränder. Ökologisches Potenzial nutzen.

5.4 KONZEPTPLAN LANDSCHAFT

5.4.1 ZWECK UND STELLENWERT

Der Konzeptplan Landschaft hat zum Ziel – ausgehend vom Inventarplan Landschaft in welchem das Wesenhafte und die typische Charakteristik der Landschaft von Kirchlin-dach und den angrenzenden Gemeinden erfasst wurde – , die Entwicklung so zu len-ken, dass die Eigenarten und die Qualitäten von Ort und Raum nicht geschmälert, son-dern erhalten und gestärkt werden.

5.4.2 INHALT

Der Konzeptplan beinhaltet die folgenden Verhaltensweisen:

5.4.2.1 Freihalten von Ansichten

Besonders exponierte Dorf- und Hofansichten an exponierte Lagen sind vor Neubauten frei zu halten. Im Siedlungsgebiet erfolgt mit der Siedlungsbegrenzung dieselbe Aus-sage. Für die Beurteilung von Baugesuchen ist immer auch der Inventarplan beizuzie-hen, in welchem weitere Informationen zu Rauminhalten und Raumgrenzen festgehal-ten sind.

5.4.2.2 Siedlungstrennende Grünräume

Gestützt auf die historische Entwicklung sowie zur Ablesbarkeit derselben sind wichtige siedlungstrennende Grünräume vor Bauten und Anlagen frei zu halten.

5.4.2.3 Siedlungsbegrenzungslinien

Mit den Siedlungsbegrenzungslinien wird aufgezeigt, bis wo sich die Siedlung oder ein-zelne Bauten in der Landwirtschaft entwickeln dürfen und wo die Landschaft unverbaut erhalten bleiben soll. Die Siedlungsbegrenzungslinien stützen sich auf das ISOS-Inven-tar sowie auf die Geländemorphologie. Zudem sind die Siedlungsbegrenzungslinien von regionaler Bedeutung gemäss RGSK eingetragen. Bei der Beurteilung von Bauten und Anlagen ist ebenfalls der Inventarplan Landschaft, in welchem die Teilräume beschrie-ben sind, beizuziehen.

5.4.2.4 Freihaltebereich Biodiversität

Die Niederungen und Senken entlang der Gewässer sind von Bauten frei zu halten. Sie sind besonders landschaftsprägend und sowohl für das Landschaftsbild, die Biodiversi-tät wie auch für die Naherholung prioritäre Freihalteräume. Das Gewässerumland wird im Zonenplan Landschaft aufgenommen und mit einem Bauverbot für Bauten im nicht öffentlichen Interesse belegt.

5.4.2.5 Freihaltebereich prägende Landschaftsstrukturen

Besonders typische, die Gemeinde prägende Landschaftsstrukturen wie Geländekan-ten, Drumlins und gemeindeübergreifende Waldsäume sind nicht zu schmälern. Die Entwicklung von bestehenden Hofgruppen im Bereich von Drumlins (einige Hofgrup-pen in Kirchlin-dach sind auf Drumlins historisch gewachsen) ist mit besonderer Sorg-falt vorzunehmen.

5.4.2.6 Kulturlandschaftsprägende Hofgruppen

Die Landschaft von Kirchlin-dach ist geprägt von stattlichen Hofgruppen. In fast sämtli-chen Hofgruppen sind eine oder mehrere Bauten im Bauinventar aufgenommen. Die kompakte Erscheinung der Hofgruppe ist wichtig für die Landschaft von Kirchlin-dach.

Neubauten sollen diese Hofgruppen nicht schmälern, sondern stärken. Insbesondere die Südansichten sind mit grösster Sorgfalt zu entwickeln. Mit zu den Hofgruppen gehören die Hochstammfeldobstgärten, welche als Bindeglieder zur den intensiv genutzten landwirtschaftlich Schlägen von grosser Bedeutung sind und entsprechend gefördert werden sollen.

5.4.2.7 Generelle Grundsätze ohne räumliche Zuordnung / Verhaltensweisen (BR Art. 519, Abs. 3)

Bauten und Anlagen müssen sich insbesondere durch die Anbindung an bestehende Hofgruppen, die Stellung, die flächensparende Anordnung sowie durch die Vermeidung von Terrainveränderungen gut in das Landschaftsbild einfügen. Bedeutende Landschaftsräume wie Senken, Kuppen, Geländekanten und Gewässerläufe sowie intakte Ortsansichten, siedlungstrennende Grünräume und Aussichtslagen sind in ihrer Wirkung zu erhalten.

5.5 INVENTARPLAN NATUROBJEKTE

Der Inventarplan Naturobjekte beinhaltet die auf nationaler und kantonaler Ebene existierenden Naturobjekte und –gebiete. Auf kommunaler Stufe sind die mit der genehmigten Ortsplanungsrevision vom 12. Juni 2012 rechtskräftig festgelegten Naturobjekte (Bäume, Hecken, Ufergehölze, Trockenborde) dargestellt. Der Plan hat – auf Grund der erfolgten Festlegung auf den verschiedenen Planungsstufen – hinweisenden Charakter.

5.6 ABGRENZUNG ZU RECHTSKRÄFTIGEN KOMMUNALEN FESTLEGUNGEN

Im Rahmen der genehmigten Ortsplanungsrevision vom 12. Juni 2012 sind die nachfolgenden Landschafts- bez. Naturobjekte (Baureglement Kapitel 51 Pflege der Kulturlandschaft und 52 Schutz der naturnahen Landschaft) rechtskräftig genehmigt worden:

51 Pflege der Kulturlandschaft

- Ortsbilderhaltungsgebiete (Art. 511)
- Baudenkmäler (Art. 512)
- Schützenswerte Kulturobjekte (Art. 513)
- Historische Verkehrswege (Art. 514)
- Archäologische Bodenfunde (Art. 515)
- Einzelbäume, Baumgruppen und Alleen (Art. 516)
- Fliessgewässer (Art. 517) → *Festlegung «Gewässerräume» in Bearbeitung*

52 Schutz der naturnahen Landschaft

- Hecken, Feldgehölz, Ufergehölz (Art. 521)
- Trockenborde (Art. 522)
- Feuchtgebiete (Art. 523)
- Pathogene und invasive gebietsfremde Pflanzen (Art. 524)
- Naturschutzgebiete (Art. 525)

Diese Festlegungen sind nicht Gegenstand der vorliegenden Planung. Auf Grund allfälliger seit der Genehmigung der Ortsplanungsrevision erfolgten Änderungen in den übergeordneten Inventaren, Grundlagen und Festlegungen wurde als Arbeitsgrundlage ein aktualisierter Inventarplan Landschaftselemente 1:10'000 aufbereitet und im Anhang beigelegt.

Der Vollzug der Gewässerräume erfolgt unabhängig zur vorliegenden Planung in einem eigenen Verfahren.

6 PLANERLASSVERFAHREN

6.1 VERFAHRENSÜBERSICHT

Das Planerlassverfahren für die vorliegende Planung erfolgt nach den folgenden Planungsschritten:

1. Mitwirkung
2. Vorprüfung durch die kantonalen Fachstellen
- 3. Öffentliche Auflage**
4. Beschlussfassung des Gemeinderats und der Gemeindeversammlung
5. Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung